

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

23. Mai 1889.

Inhalt: Steuergesetz für die Jahre 1890, 1891 und 1892, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Neustellung von Besoldungstabellen für zeitliche Stellen wegen erheblicher Veränderungen in den Besoldungsverhältnissen, Seite 98. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wechsel in den Hauptagenturen der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin und der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterstößen, Seite 99. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 100.

[43] Steuergesetz für die Jahre 1890, 1891 und 1892; vom 10. Mai 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthums für die nächste Finanzperiode — die Jahre 1890, 1891 und 1892 — durch Verabschiedung mit dem fünf und zwanzigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1890, 1891 und 1892 verwilligt worden: